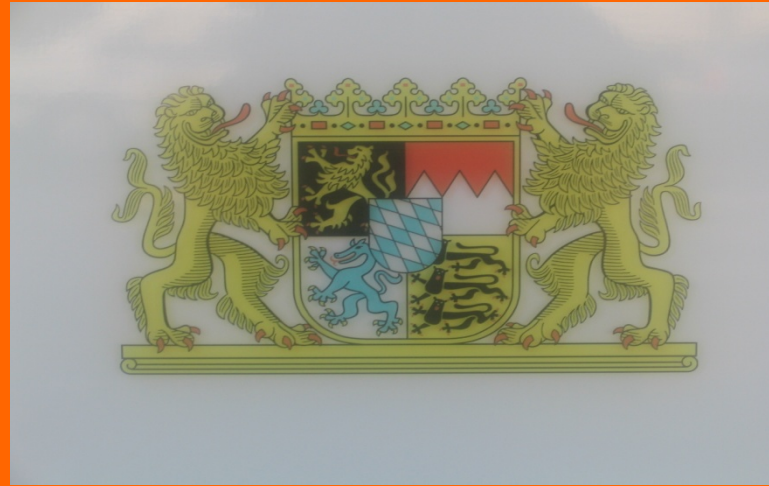




# Mediation im Sozialrecht

Konfliktmanagement-  
Kongress Hannover

21.6.2008



# Gerichtsinterne Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit

Geht nicht, gibt's nicht

# Projektgerichte



**Bayer. LSG**



**SG München**

- begleitend: Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
- Max-Planck-Institut für ausländisches u. internationales Sozialrecht, Prof. Dr. Becker

# Übersicht

## 1. Statthaftigkeit, Qualifikation und Sinnhaftigkeit

1. Statthaftigkeit, § 202 SGG i.V.m. § 278 ZPO
2. Beschluss des BVerfG
3. EU-Richtlinie 2008/52/EG v. 21.05.2008
4. Geht nicht – gibt`s nicht
5. Falleignung

## 2. Nutzen und Kosten

3. Das bayerische Projekt
4. Gerichtsmediator
5. Ablauf
6. Rollenkonflikt
7. Statistik



# § 202 SGG i.V.m. § 278 ZPO

- **Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich**

- (1) **Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.**
- (2) **Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.**
- (3) **Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.**
- (4) **Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.**
- (5) **Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.**

# Auszug GVPI

## **Geschäftsverteilungsplan Bayerisches Landessozialgericht (Anlage zu Teil A)**

Am Bayerischen Landessozialgericht beginnt mit Wirkung vom 01.09.2006 das Modellprojekt „Gerichtsinterne Mediation“ als richterliche Tätigkeit gemäß § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 ZPO.

Die gerichtsinterne Mediation eröffnet neben der Verfahrensbehandlung durch den gesetzlichen Richter eine zusätzliche Möglichkeit zur Beilegung eines Konflikts. (...) Geeignet erscheinende Verfahren für die Durchführung einer Mediation werden nach Einholung der Zustimmung der Beteiligten zentral auf die zuständigen Gerichtsmediatoren verteilt. Co-Mediation ist zulässig.

- Die zentrale Verteilung erfolgt durch RiLSG Dr. ..., der durch RiLSG ... vertreten wird.
- Zuständige Gerichtsmediatoren sind (nach Fachgebieten)  
(...)
- Innerhalb eines Fachgebietes vertreten sich die Mediatoren gegenseitig. Ist danach eine Vertretung nicht möglich, erfolgt die Vertreterbestellung durch RiLSG ... bzw. bei dessen Verhinderung durch RiLSG ...
- Im Rahmen der gerichtsinternen Mediation am Bayerischen Landessozialgericht können auch geeignete Fälle der bayerischen Sozialgerichte (ohne SG München) übernommen werden. Die Übernahme erfolgt in Absprache mit RiLSG ...bzw. RiLSG .... Das weitere Verfahren richtet sich auch bei übernommenen Fällen nach vorstehenden Ziff. 1 a) bis 1 e).  
(...)

# BVerfG, Beschluss v. 14.02.2007

BVerfG (1 BvR 1351/01) zur Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG bzw. zum Justizgewährungsanspruch (Art. 2 I GG iVm Rechtsstaatsprinzip):

**„(Der Gesetzgeber) kann auch Anreize für eine einverständliche Streitbewältigung schaffen, etwa um die Konfliktlösung zu beschleunigen, den Rechtsfrieden zu fördern oder die staatlichen Gerichte zu entlasten. Ergänzend muss allerdings der Weg zu einer Streitentscheidung durch die staatlichen Gerichte eröffnet bleiben.“**

**„Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstreit grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.“**

# Richtlinie 2008/52/EG

- Die Richtlinie „sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht selbst verfügen können. Derartige Rechte und Pflichten finden sich besonders häufig im Familienrecht und im Arbeitsrecht.“ (10)
- „Es schließt die Mediation durch einen Richter ein, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache zuständig ist.“ (Art. 3 Buchst. a)



# Geht nicht, gibt's nicht?

## Innenansichten

- „Das machen wir doch schon immer so“
  - Erörterungstermin, Vergleichsgespräche
  - Mediative Elemente in der mündlichen Verhandlung
  - Besonderheiten und Vorteile des Mediationsverfahrens
- Gesetzesvorbehalt, § 31 SGB I
- Nichtigkeit privatrechtl. Vereinbarungen, § 32 SGB I
- Art. 3 Abs. 1 GG

# Geht nicht, gibt's nicht!

## Innenansichten

- Mediation nur ein zusätzliches Angebot
- Gedanke und System sind neu  
(Eigenverantwortlichkeit - § 106 SGG)
- Erweiterung des Konflikts und der  
Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Erhöhung der Informationsdichte auf beiden  
streitenden Seiten durch Mediation
- §§ 53, 54 SGB X: Beseitigung bestehender  
Ungewissheiten durch gegenseitiges Nachgeben

# Sozialgerichtliche Mediation

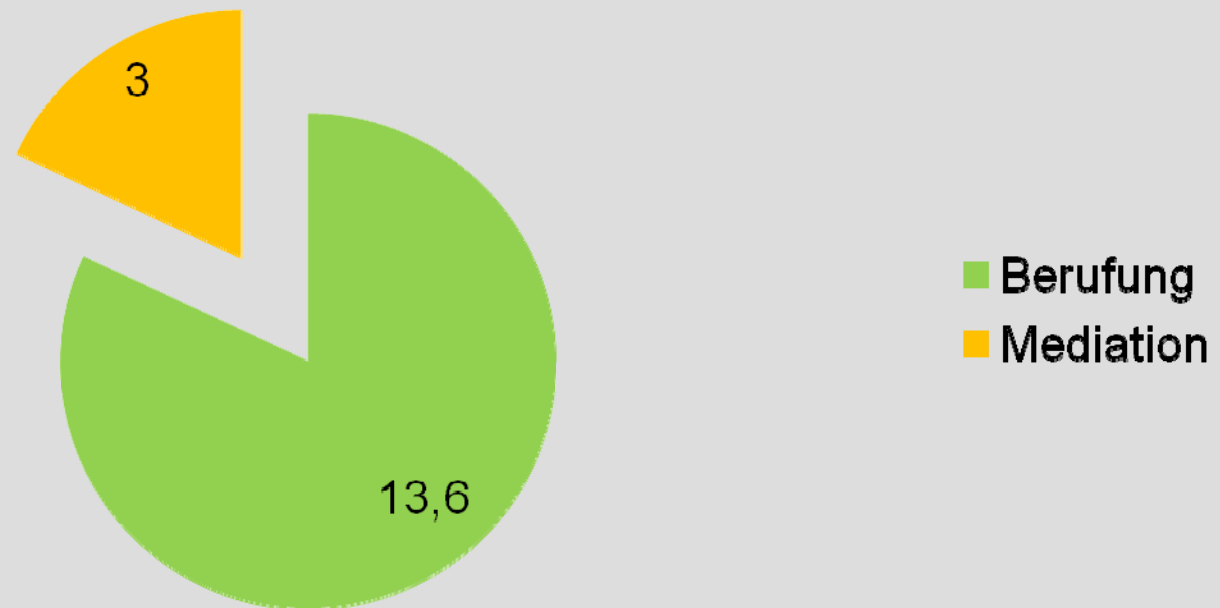
- Grds. kann jedes Verfahren geeignet sein (str.)
- Ermessensausübung (z.B. Reha-Leistungen)
- Beurteilungsspielraum (z.B. Fahrkartentarif)
- Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Vertragsstreitigkeiten; Erstattungsstreitigkeiten KV - BG)
- Finanzielle Zwänge, zeitlicher Druck und Komplexität der Sach- und Rechtslage (z.B. Vertragsleistungsrecht, Betriebsprüfungen)
- Vielfachkläger/Massenverfahren
- Kommunikationsstörungen
- Nicht nachvollziehbare Streitigkeiten
- Dauerrechtsbeziehungen
- Vertragsarztrecht (z.B. Konkurrentenklage)
- „Befangenheits“-fälle (Vorbehalte gegen Gericht)





# Verfahrensdauer am BayLSG

**Monate**





# Mediation spart Zeit

Quelle: Gerald Spindler, Gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit:

- „(...) durch das gerichtsinterne Mediationsangebot kann eine Zeitersparnis in Form von Richterarbeitszeit von ca. 40 % erzielt werden.“
- Unter Einbeziehung der amtsgerichtlichen Verfahren: ca. 20 %

# Kostenvergleich

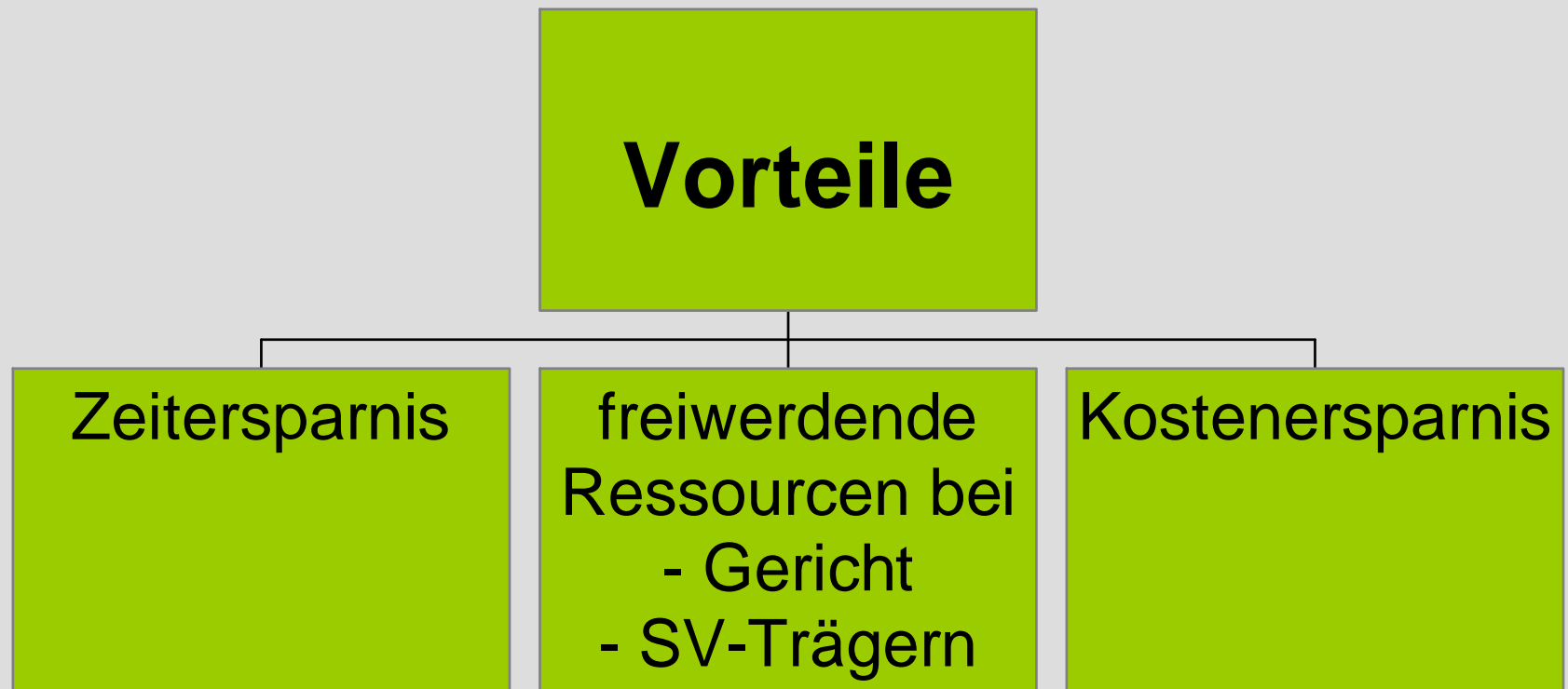
- **Durchschnittliches Mediationsverfahren: 3 ½ Std. Sitzung, 1 ½ Std. Vor- und Nachbereitung, ½ Std. Kammerarbeit:**
- Richterstunde: 56,90 EUR bzw. 73,61 EUR
- A 7-Stunde: 31,12 EUR
- Berechnung: 300,06 € bzw. 383,61 €  
(bei Co-Mediation, d.h. 9 Std.: 527,66 € bzw. 678,05 €)
- Zzgl. Variable: Verfahren bis zur Mediationsabgabe
- Vergleichskosten:
  - Schnitt: 932,15 € 1.980,86 €
  - KR/P: 844,99 € 1.243,60 €
  - U: 1.922,20 € 2.650,86 €
  - R: 1.326,30 € 2.706,47 €

# Konkrete Berechnung

- Idealfall: Vergleichsberechnung des Einzelfalls
- Kosten der Mediationsausbildung anzurechnen



# Vorteile der gerichtlichen Mediation





# Das bayerische Projekt



# Übersicht

1. Statthaftigkeit, Qualifikation und Sinnhaftigkeit
  1. Statthaftigkeit, § 202 SGG i.V.m. § 278 ZPO
  2. Beschluss des BVerfG
  3. EU-Richtlinie 2008/52/EG v. 21.05.2008
  4. Geht nicht – gibt`s nicht
  5. Falleignung
2. Nutzen und Kosten
- 3. Das bayerische Projekt**
- 4. Gerichtsmediator**
- 5. Ablauf**
- 6. Rollenkonflikt**
- 7. Statistik**



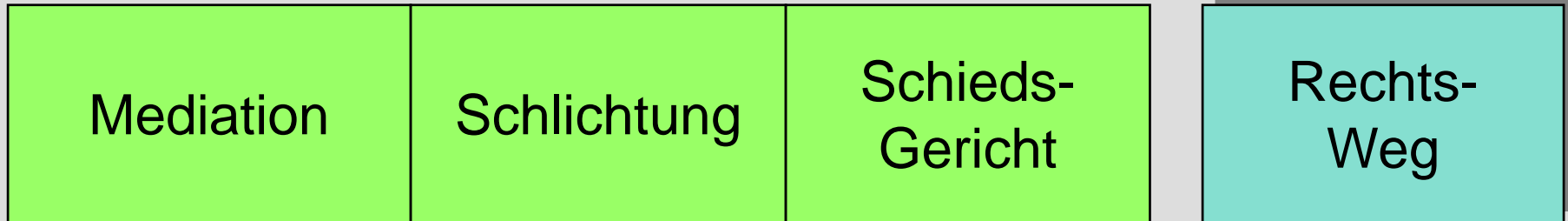
# Ziele des Projektes

1. Gewinnung von systematischem Wissen über das Mediationsverfahren sowie für die Aus- und Fortbildung
2. Verringerung der Belastung der Sozialgerichte
3. Zeit- und Kostenersparnis
4. Steigerung der Akzeptanz
5. Beitrag zur Änderung des erlernten Streitverhaltens in der Gesellschaft

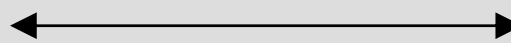
# Konfliktregelungsverfahren mit Dritten

**Außergerichtliche Konfliktlösungsmethoden**

**Gericht**



konsensual, kooperativ



kontradiktorisch

Entscheidung/Verantwortung  
bei den Konfliktparteien

Entscheidung/Verantwortung  
Delegation an Dritte

# Arten der Mediation

## Arten der Mediation

außergerichtliche  
Mediation

- prof. Mediatoren

gerichtsnahe  
Mediation

- Verwaltung, Ärzte

gerichtsinterne  
Mediation

- Richter

# Phasenmodell der Mediation

- Eröffnungsphase
- Phase 1: Themen
- Dann pro Thema:
  - Phase 2: Faktenklärung
  - Phase 3: Interessen herausarbeiten
  - Phase 4: Lösungsoptionen entwickeln, Lösungsideen sammeln
  - Phase 5: Einzelfalllösung erarbeiten
- Phase 6: Gesamtlösung vereinbaren



# Mediator

- ausgebildete Vermittlungskompetenz
- unbeteiligter Dritter - Allparteilichkeit
- Sachwalter der Interessen beider Parteien
- Richter als Mediator?!



# Gerichtsmediator

Zusätzlich:

- Qualitätssicherung durch Fachwissen
- hohes Vertrauen in der Bevölkerung

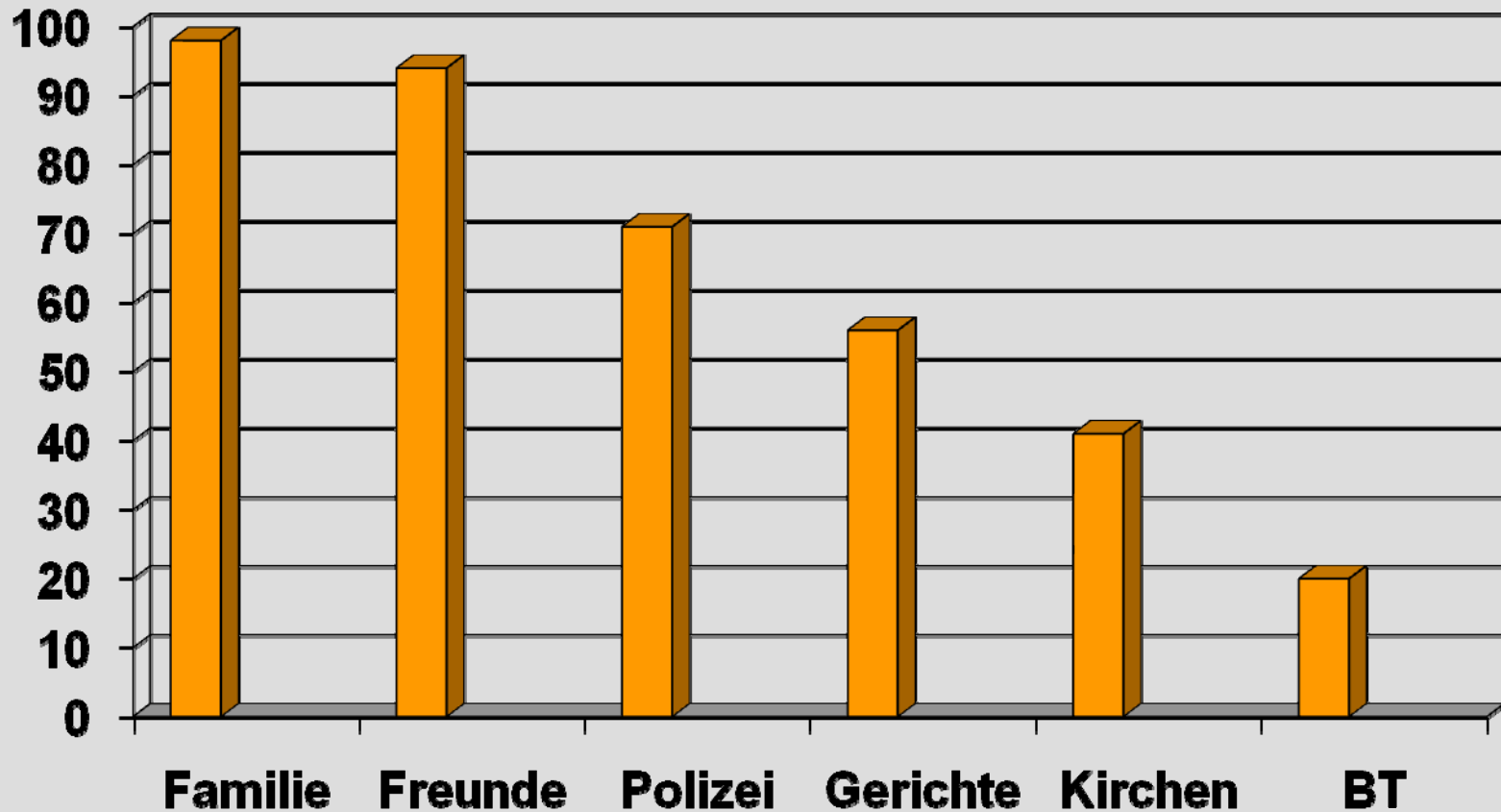




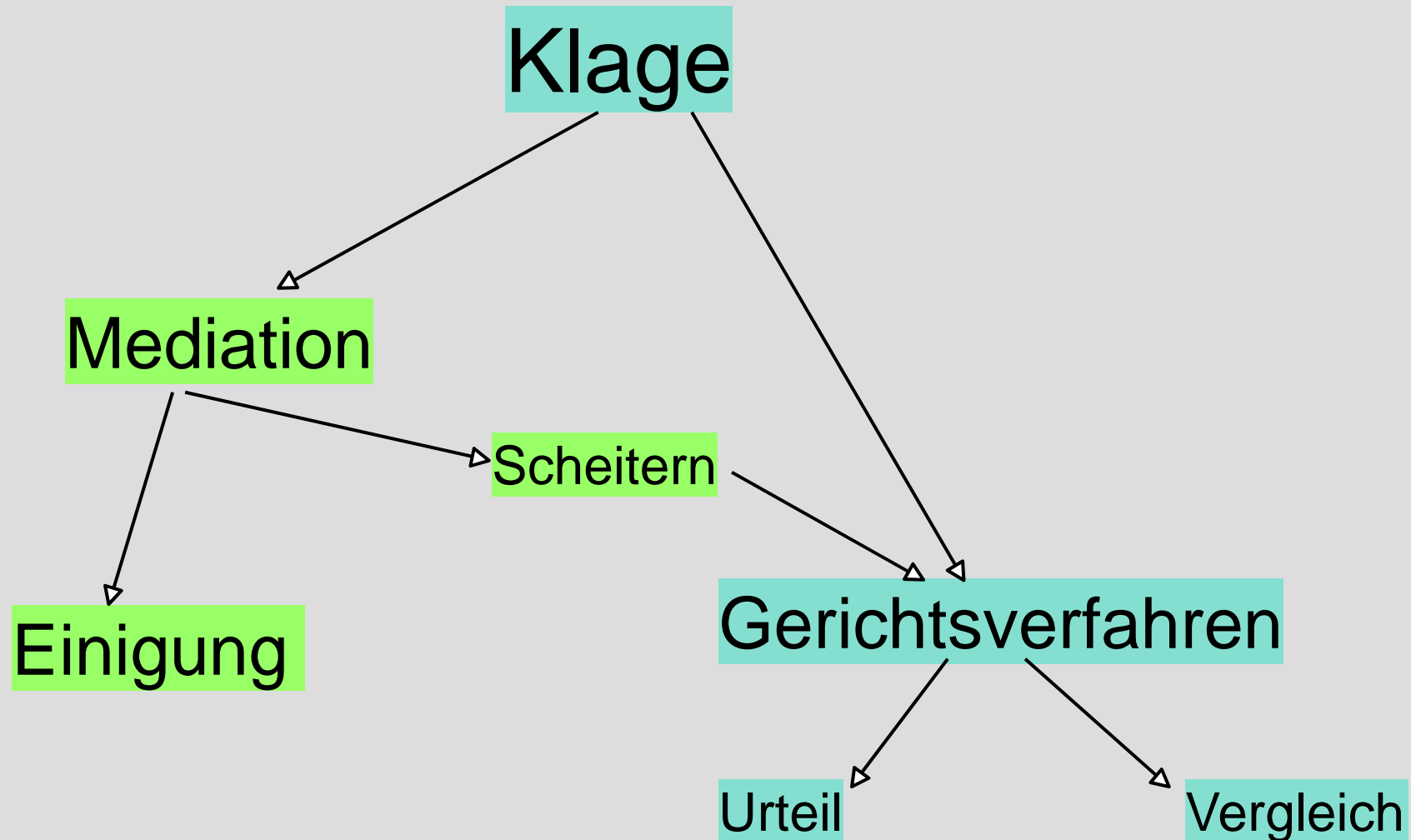


# Vertrauen

Von je 100 Bundesbürgern bringen den aufgeführten Personen/Einrichtungen sehr viel/ziemlich viel Vertrauen entgegen (Quelle: DIW Berlin):



# Ablauf von Klage und Mediation



# Wann soll das Mediationsangebot gemacht werden

- so früh wie möglich
- wenn die Parteien dafür reif sind...
- abhängig von der Methode (schriftlich; in der mündlichen Verhandlung)

# Ablauf im Einzelnen (1)

1. Einverständniserklärung der Prozessbeteiligten
2. Ruhensbeschluss
3. Abgabe des Falles an den Mediationskoordinator
4. Zuleitung an den Mediator
5. Kontaktaufnahme
6. Durchführung einer Mediation



# Ablauf im Einzelnen (2)

Nach Beendigung der Mediation:

im Erfolgsfall:

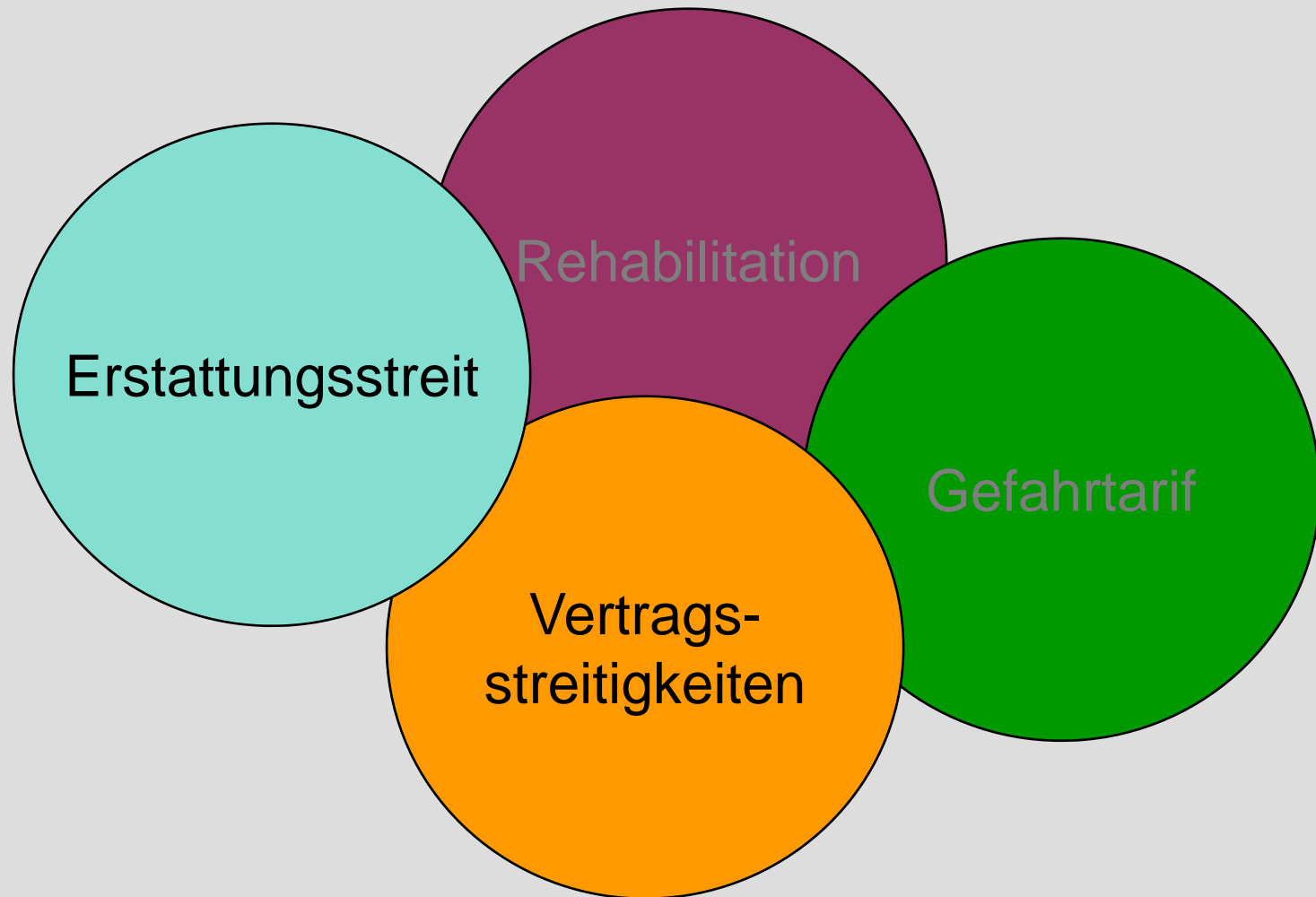
z.B. Rücknahme der Klage,  
übereinstimmende Erledigungserklärung,  
Vergleich, Anerkenntnis

im Falle des Scheiterns:

Wiederaufnahme des Prozesses



# Konfliktfelder



# Einzelheiten zur Projektphase

Keine Beschränkung auf einzelne Fachgebiete

Entscheidungsbefugnisse und rechtliche Vertretung der Beteiligten

Keine gesonderten gerichtlichen Verfahrenskosten

Ruhen des Verfahrens beim gesetzlichen Richter während der Dauer der Mediation



# Mediation ist ein anderes Verfahren

- Gesetzlicher Richter

- Entscheider/Vermittler
- Themen/Fakten
- vergangenheits- und gegenwartsbezogen
- Win-lose-Lösung

- Gerichtsmediator

- Vermittler/Katalysator
- Themen/Fakten/  
Interessen
- Zukunftsorientiert
- Win-win-Lösung



# Wo entstehen Rollenkonflikte? (gesetzlicher Richter – Mediator)

- Gesprächsführung
- Sachverhaltsklärung
- Erarbeitung des rechtlichen Hintergrunds
- Abschluss
- Reaktion auf besondere Ereignisse



# Gesprächsführung

## als Richter

- leiten wir die mündliche Verhandlung
- sind wir an Verfahrensregeln gebunden
- bestimmen wir die Dauer der mündlichen Verhandlung
- zeigen wir Verantwortung für das Rechtsgespräch als selbstverständliches Mittel der Kommunikationssteuerung
- treten wir in Konfliktsituationen dominant auf

# Gesprächsführung

## als Mediatoren

- strukturieren und moderieren wir das Gespräch
- weisen wir die Streitpartner immer wieder auf ihre eigene Verantwortung für das weitere Vorgehen hin
- arbeiten wir daran, die Delegation von Verantwortung auf Prozessbevollmächtigte und Mediator zu unterbrechen und die Verantwortung an die Beteiligten zurückzugeben

# Sachverhaltsklärung

- Aktenstudium
- Sachvortrag
- geschlossene Fragen (W-Fragen)
- Streitgegenstand maßgebend

- Beteiligte schildern aus ihrer Sicht
- offene Fragen
- Hinarbeiten zu den Interessen

# Erarbeitung des rechtlichen Hintergrundes

- rechtlich vorbereitet
- Rechtsgespräch
- Ziel: überzeugen
- Beteiligte geben Stellungnahmen ab
- machen Vergleichsvorschläge

- Einbringung des rechtl. Wissens?
- keine rechtl. Hinweise
- Korrektur durch Fragen, Unterbrechung
- Lösungsideen von den Beteiligten

# Abschluss

- Vergleichsvorschlag
- Entscheider
- (Mit-)Verantwortung
- Zeitdruck

- grds. kein eigener Lösungsvorschlag
- Sammeln von Lösungsideen
- keine Verantwortlichkeit (Ausn.: Qualitätskontrolle)
- open-end

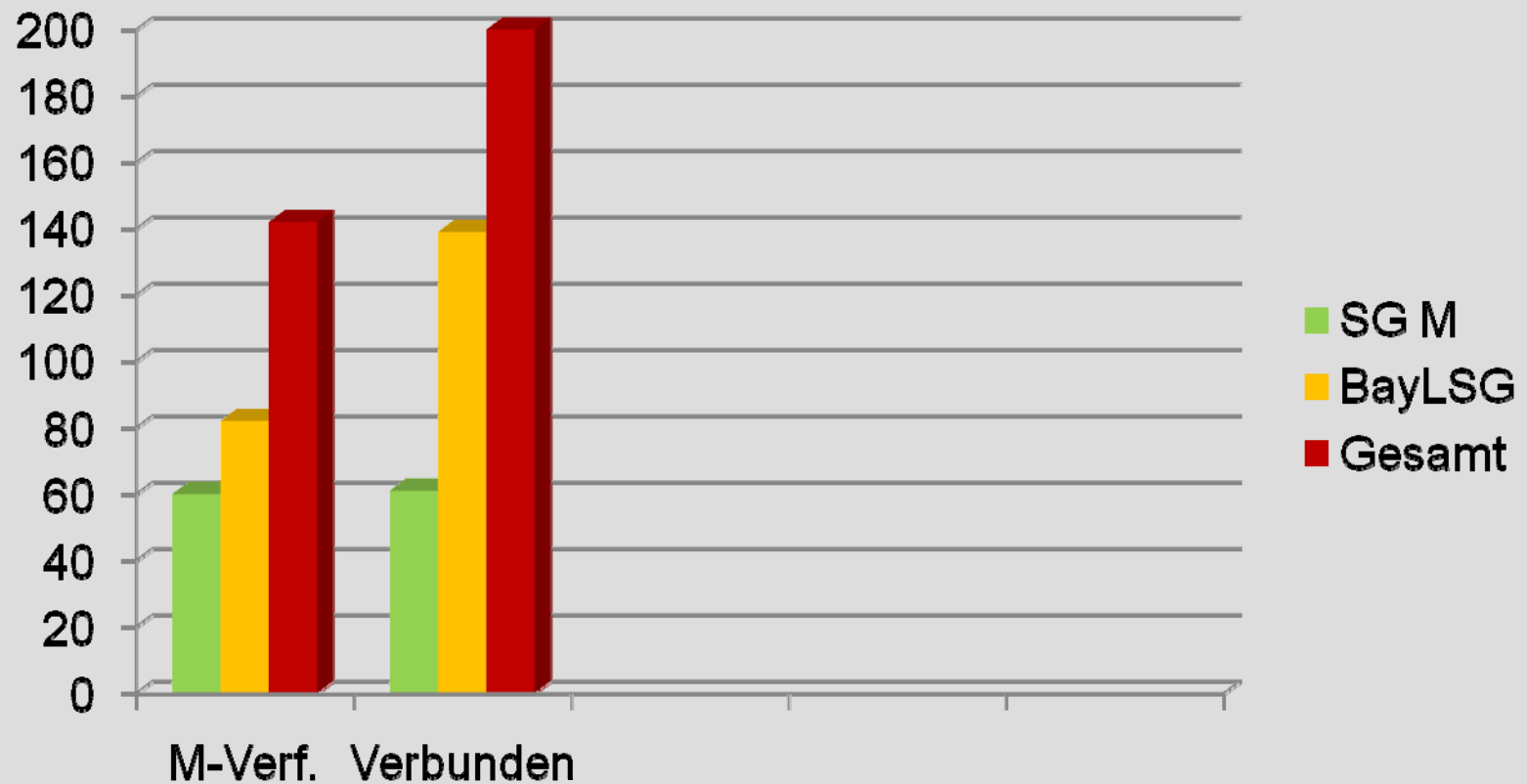
# Reaktion auf besondere Ereignisse

- unterbrechen
- teilen Rederecht zu
- Ordnungsgeld

- Tanz tanzen lassen
- Deeskalationsmethoden
- z.B. Einzelgespräche
- was steckt hinter dieser Verhaltensweisen?
- Regelungen zur Gesprächskultur

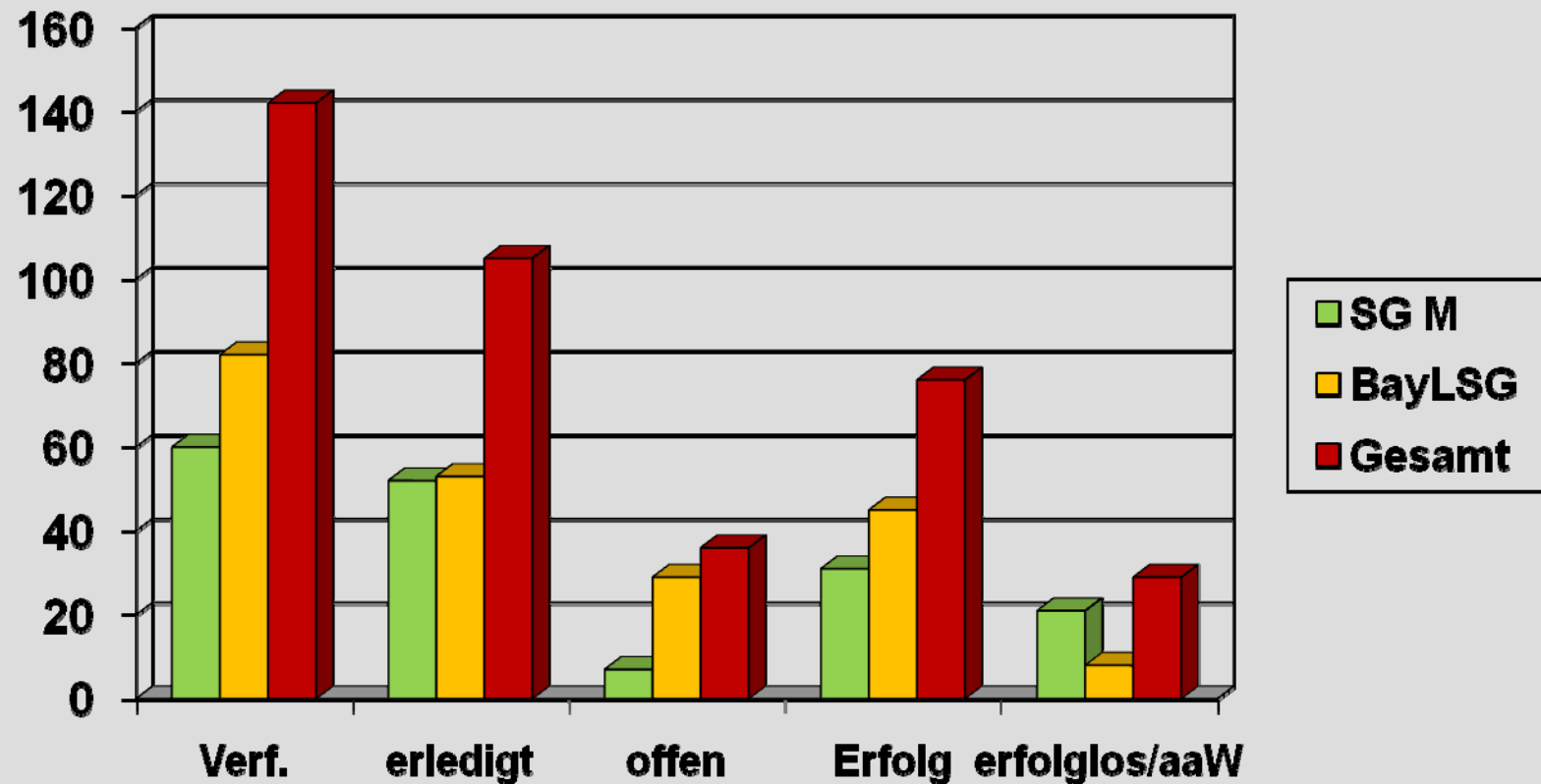


# Anzahl der Mediationsverfahren nach Gericht (01.05.08)

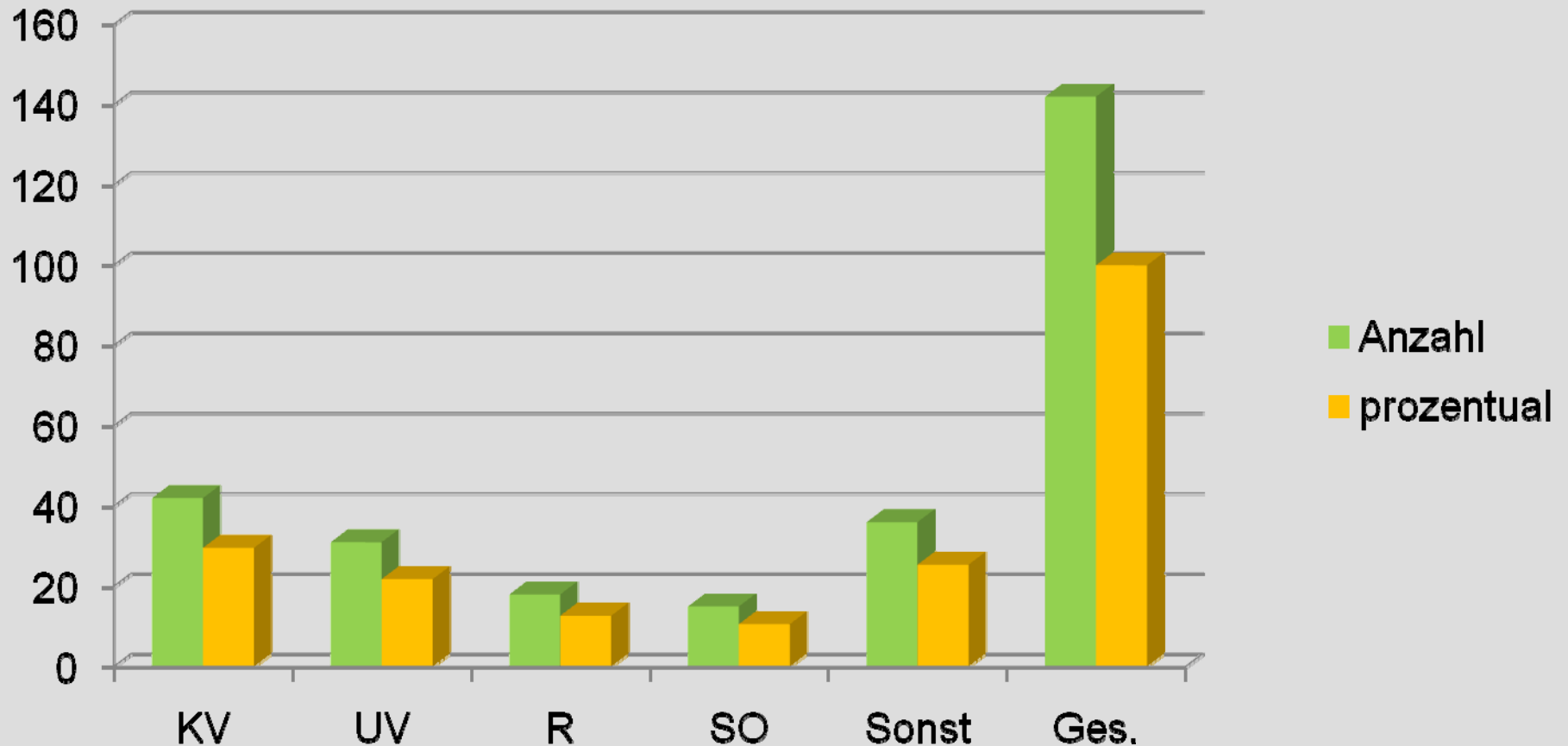




# Anzahl der Mediationen nach Gericht (01.05.08)

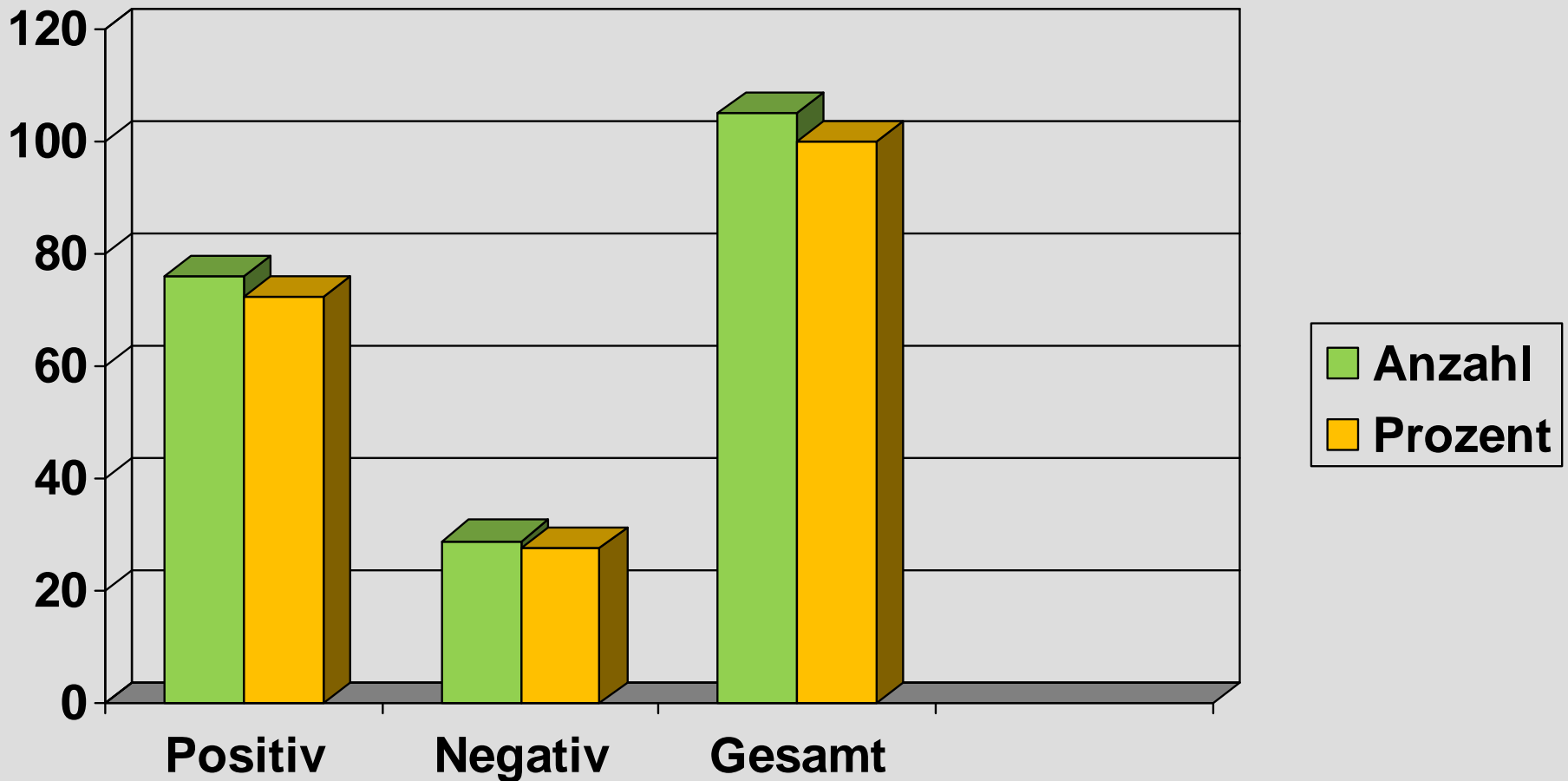


# Anzahl der Mediationen am BayLSG/SG München nach Fachgebieten (01.05.08)

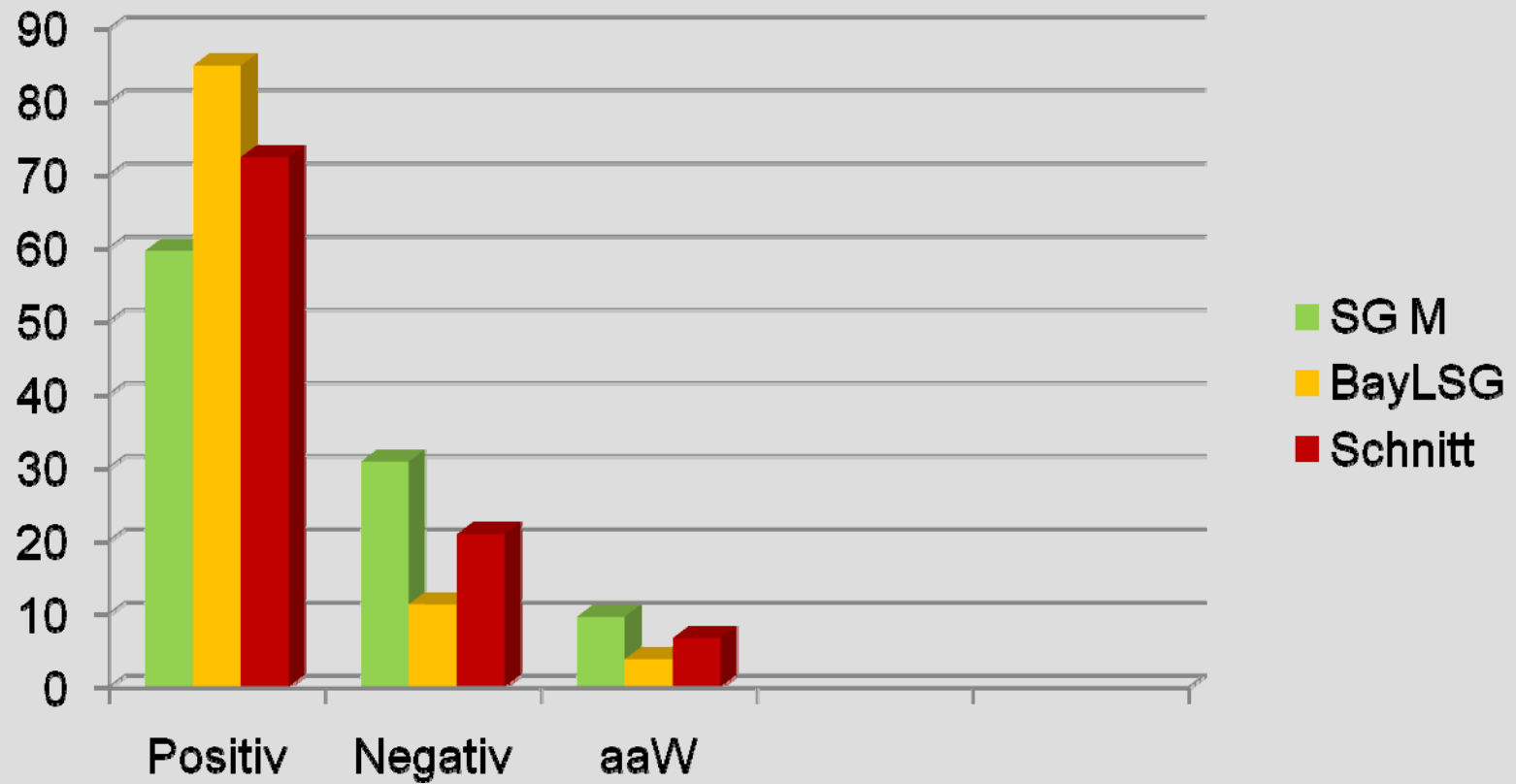


# Abgeschlossene Mediationen

(Stand: 01.05.08)



# Abgeschlossene Mediationen nach Gericht in Prozent (Stand: 01.05.08)



# Geht nicht, gibt's nicht?

## Außenansichten

- Fehlende Tauglichkeit des Rechtsgebiets
  - Verfassungsrechtlich verbrieft Rechtsansprüche
  - Gebundene Entscheidungen
- Mediation schafft selbst Recht – „gesetztes Recht gängelt und stört“ (historische Wende des Rechtsbegriffs)
  - Unbehagen an der Steuerung von Staat und Gesellschaft durch abstrakt-generelle Gesetze
  - Mediation als Rückschritt zu materiell-irrationaler Rechtsschöpfung
- Richterbild: Richter als allumfassender Sozialarbeiter/case manager oder als Entscheider?

# Geht nicht, gibt´s nicht!

## Außenansichten

- Sozialversicherungsrecht:
  - Ermessensentscheidung/unbestimmte Rechtsbegriffe/Verhandlungsspielräume
  - Rechtskonkretisierungskonzept (Vertragsarztrecht)
  - Fallgestaltungen
- Recht als Kommunikationsergebnis (was ist Recht oder Gerechtigkeit?)
  - Vorrang/Vorbehalt des Gesetzes und Interaktion
  - Mediation als Teil des Rechtsweges (BVerfG):
- Rechtsweg ist nicht nur Konfliktlösung durch Urteil
- Rollenwechsel in der richterlichen Tätigkeit

# Ansprechpartner

- [mediation@lsg.bayern.de](mailto:mediation@lsg.bayern.de)
- [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Er: Sagen wir uns doch lieber in aller Ruhe  
die Gemeinheiten direkt ins Gesicht!  
Sie: Ja, Du saudummer Kerl, da hast recht!  
Er: Na also, Du Rindvieh, du depperts! Siehst,  
es geht auch so!“**

Karl Valentin, 1882 -1948, Münchner Humorist und „Philosoph des Alltags“